

Sitzung vom 20. Oktober 1999

1891. Motion (Angemessene Löhne im Pflegebereich)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, Kantonsrätin Erika Ziltener und Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, haben am 28. Juni 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, in welcher die Löhne des Pflegepersonals den stetig steigenden Anforderungen und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt angepasst sind.

Begründung:

Heute sind nach Angaben des Regierungsrates (Anfrage KR-Nr. 111/1999) 12%, nach Information der Konferenz der Pflegedienst- und Krankenpflegeschulleiterinnen und -leiter 20% der bewilligten Pflegestellen im Kanton Zürich nicht besetzt. Ein Hauptgrund für diesen Pflegenotstand sind die tiefen Löhne des Pflegepersonals (Anfrage KR-Nr. 70/1999 und Studie des USZ, welche belegt, dass Pflegenden in gleicher Funktion im Kanton Basel Stadt im Durchschnitt Fr. 600 mehr verdienen), welche der fachlich anspruchsvollen und psychisch sehr oft belastenden Tätigkeit nicht gerecht werden und die Pflegeberufe unattraktiv machen.

Diese Entwicklung bestätigt die Sorge verschiedener Berufsverbände und Gewerkschaften (SBK, AGGP, VPOD, VCHP/Syna), welche seit Jahren auf diese Problematik hinweisen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christoph Schürch, Winterthur, Erika Ziltener, und Marco Ruggli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Anlässlich der letzten Strukturellen Besoldungsrevision (RRB Nr. 3066/1990) wurde das Pflegepersonal im Einreihungsplan wie folgt eingereiht:

Oberpfleger/Oberschwester	Klassen 16/17/18/19
Leitender Pfleger/Leitende Schwester	Klassen 15/16/17/18
Stationspfleger/Stationsschwester	Klassen 14/15/16
Dipl. Pfleger/Dipl. Schwester	Klassen 12/13
Pfleger/Schwester FA SRK	Klassen 10/11/12
Spitalgehilfe/Spitalgehilfin	Klassen 8/9/10
Pflegehelfer/Schwesternhilfe	Klassen 6/7/8/9

Das neue Personalrecht, das am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, hat die bestehenden Einreihungen unverändert übernommen (vgl. Anhang 1 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, LS 177.111) und lediglich gewisse Funktionsbezeichnungen den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst.

Mit der Motion wird sinngemäss eine Anpassung der Einreihung des Pflegepersonals (Höhereinreihung) verlangt. Gemäss § 14 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes ist eine Motion jedoch nur zulässig für Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen. Der Einreihungsplan ist nach geltendem Recht Bestandteil der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung (§ 8 Personalverordnung, LS 177.11). Die ebenfalls vom Regierungsrat erlassene Personalverordnung legt fest, wie die Richtpositionen einzureihen sind. Für die Festsetzung des Einreihungsplanes ist der Regierungsrat mithin abschliessend zuständig.

Das Anliegen des Vorstosses ist somit nicht motionsfähig.

Der Arbeitsmarkt im Bereich der Pflegeberufe ist derzeit ausgetrocknet (vgl. Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 70/1999 und KR-Nr. 111/1999). Der Regierungsrat musste so dann auch zur Kenntnis nehmen, dass beim Pflegepersonal oder Teilen davon eine zunehmende Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und insbesondere auch mit der Lohnsituation besteht. Eine von der Finanzdirektion zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Lohnsituation des Pflegepersonals analysiert und ist in ihrem abschliessenden Bericht zuhanden der Finanzdirektion und der Gesundheitsdirektion zum Schluss gekommen, dass sich zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Lohnangebotes im Pflegebereich Massnahmen aufdrängen. Nachdem gemäss den Erhebungen der Arbeitsgruppe jedoch nicht alle Funktionen im Pflegebereich gleichermassen

davon betroffen sind und der Kanton bezüglich der theoretischen Grundstruktur der Lohnordnung (Minima/Maxima der betroffenen Lohnklassen) durchaus noch konkurrenzfähig ist, drängt sich eine generelle lineare Anhebung der Löhne des Pflegepersonals im heutigen Zeitpunkt nicht auf.

Hingegen hat der Regierungsrat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe als mittelfristige Massnahme zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und zur Erzielung eines einheitlichen Lohngefüges im Pflegebereich beschlossen, 5% der Lohnsumme des Pflegepersonals für zusätzliche Beförderungen per 1. Januar 2000 freizugeben. Der entsprechende Kredit wird dem Kantonsrat mit dem Novemberbrief beantragt.

Ebenfalls auf Empfehlung der vorerwähnten Arbeitsgruppe hat die Gesundheitsdirektion im Sinne einer Sofortmassnahme beschlossen, dem ausgebildeten Pflegepersonal als Kompensation für Mehrbelastungen auf Grund von unbesetzten Stellen Einmalzulagen auszurichten.

Eine interne Arbeitsgruppe der Gesundheitsdirektion befasst sich sodann mit Massnahmen zur Verbesserung der übrigen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Ferien, Zulagen, Betreuungsangebot, Weiterbildung usw.

Die verlangte Höhereinreihung der Pflegeberufe könnte nur im Rahmen einer neuerlichen Strukturellen Besoldungsrevision für das gesamte Staatspersonal erfolgen, denn für eine diesbezügliche Sonderbehandlung des Pflegepersonals gegenüber dem übrigen Staatspersonal sind weder Gründe ersichtlich noch geltend gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die Arbeiten an der letzten Strukturellen Besoldungsrevision über einen Zeitraum von rund vier Jahren erstreckten und mit erheblichen Kosten verbunden waren. Das Ziel der Motion, die Linderung des behaupteten Pflegenotstandes, liesse sich auf diesem Weg jedenfalls nicht innert nützlicher Frist erreichen. Sodann ist auch darauf hinzuweisen, dass die Frage der Einreihung gewisser Pflegefunktionen Gegenstand mehrerer Prozesse vor Verwaltungsgericht (Lohnklagen) bildet. Auch unter diesem Aspekt erscheint eine Änderung der Einreihung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Weil eine neuerliche Strukturelle Besoldungsrevision aus den dargelegten Gründen weder erforderlich noch zweckmässig ist und bereits geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Lohnsituation des Pflegepersonals eingeleitet worden sind, würde der Regierungsrat auch im Falle einer Umwandlung der Motion in ein Postulat einen Antrag auf Nichtüberweisung stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi